

TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2024

1. Pensionstaxe

Der Pensionspreis beträgt pro Person und Tag

Fr. 123.00

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Einzelzimmer mit WC / Dusche
- Pflegebett
- Verpflegung mit 3 Mahlzeiten pro Tag (inkl. Tee, Mineralwasser und Kaffee)
- Bett- und Frotteewäsche (inkl. Waschen)
- Waschen der persönlichen Wäsche (normaler Verbrauch)
- wöchentliche Reinigung des Zimmers
- Strom, Heizung, Wasser, Abwasser
- Telefon-, Radio- und TV-Anschlüsse (exkl. Gebühren)
- Pflegerufsystem
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

2. Pflegetaxen und Betreuungspauschalen

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat für das Jahr 2023 die anrechenbaren Normkosten Pflege KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie entsprechend die Normkostenbeiträge angepasst. Die unten aufgeführten Normkosten Pflege KVG und die Kosten für die MiGeL (Liste der Mittel und Gegenstände) werden über die Normkostenbeiträge des Kantons und der Gemeinden an die Bewohnerinnen und Bewohner zu einem gewissen Teil zurückvergütet.

Die Pflegetaxen werden auf der Grundlage des individuellen Pflegebedarfs mit dem Bedarfsabklärungssystem BESA ermittelt. Mindestens zweimal jährlich oder bei einer anhaltenden Veränderung des Gesundheitszustandes der Bewohnerin oder des Bewohners (auch rückwirkend) wird eine FolgeEinstufung durchgeführt.

Erläuterungen zur Betreuungstaxe, Pflegetaxe und Kosten für Mittel und Gegenstände:

Die **Betreuungstaxe** bezieht sich auf sämtliche Betreuungsleistungen unseres Personals, welches nicht zur KVG- pflichtigen Pflege gehören, sowie auf die Kosten für Aktivierung, Anlässe und Veranstaltungen im Haus.

Die **Pflegetaxe** wird gemäss Pflegebedarf erhoben und verrechnet. Getragen werden die Pflegekosten durch die Krankenkassen, den Kanton und die Wohnsitzgemeinde sowie durch den Bewohner. Die Erhebung des Pflegebedarfs erfolgt, mit dem von den Krankenkassen anerkannten, 12-stufigen BESA System, die Einstufung wird von den Krankenkassen kontrolliert. Die Höhe der Taxe und die Aufteilung der Kosten werden durch den Kanton festgelegt.

Die **Kosten für Mittel und Gegenstände** gemäss MiGeL Liste werden seit dem 01.10.2021 in Einzelverrechnung bis zu einem Höchstvergütungsbetrag von den Krankenkassen übernommen und nicht mehr vom Kanton und den Gemeinden getragen. Beträge über dem Höchstvergütungsbetrag können dem Bewohner verrechnet werden.

Pflegetaxen und Betreuungspauschalen pro Tag

Besa Stufe	Pflegebedarf in Minuten	Pflege Normkosten	Beitrag Krankenversicherung	Normkostenbeiträge KVG Gemeinden/ Kanton	Eigenanteil an Pflege	Betreuung Pauschale	Eigenanteil total	Taxe	Total Eigenanteil
1	bis 20	17.20	9.60	0.00	7.60	15.00	22.60	123.00	145.60
2	21-40	45.70	19.20	3.50	23.00	17.00	40.00	123.00	163.00
3	41-60	70.60	28.80	18.80	23.00	19.00	42.00	123.00	165.00
4	61-80	89.30	38.40	27.90	23.00	22.00	45.00	123.00	168.00
5	81-100	105.50	48.00	34.50	23.00	26.00	49.00	123.00	172.00
6	101-120	135.10	57.60	54.50	23.00	30.00	53.00	123.00	176.00
7	121-140	169.60	67.20	79.40	23.00	34.00	57.00	123.00	180.00
8	141-160	188.40	76.80	88.60	23.00	38.00	61.00	123.00	184.00
9	161-180	215.80	86.40	106.40	23.00	42.00	65.00	123.00	188.00
10	181-200	236.20	96.00	117.20	23.00	46.00	69.00	123.00	192.00
11	201-220	260.00	105.60	131.40	23.00	48.00	71.00	123.00	194.00
12	mehr als 220	290.60	115.20	152.40	23.00	50.00	73.00	123.00	196.00

1. Zusatzkosten

Folgende Leistungen sind weder in der Pensionstaxe noch im Pflegezuschlag inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Eintrittspauschale einmalig (Administrationsaufwand) Fr. 250.00
- Depotgebühr bei Eintritt Fr. 5000.00
- externe Begleitung durch eine Fachperson (inkl. Fahrt) pro Stunde Fr. 80.00
- andere Dienste (Näharbeiten etc.) pro Stunde Fr. 60.00
- Annähen der Beschriftung der Kleidung pro Namensschild Fr. 0.70/ Stück
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit Fr. 2.50
- Medikamente und Pflegematerialien (welche nicht in der MiGeL-Pauschale enthalten sind) nach Aufwand
- Hygieneartikel nach Aufwand
- Reservationstaxe vor dem Zimmerbezug: (ab Verfügbarkeit des Zimmers wird diese für max. weitere 30 Tage erhoben) pro Tag Fr. 80.00
- Umtriebspauschale bei Aufenthalt weniger als 1 Monat Fr. 350.00
- Austrittspauschale bei Kündigung (Endreinigung etc.) Fr. 400.00
- Austrittspauschale im Todesfall Fr. 800.00
- Entsorgung Mobiliar, Gegenstände, Kleider (Verrechnung nach Aufwand) Fr. 80.00/ Std
- Verlust Schlüssel (Zimmer und Haustür) KABA STAR Fr. 55.00
- ausserkantonaler Zuschlag pro Tag Fr. 10.00
- Tierhaltung: Mehraufwand für Spezialreinigung pro Tag Fr. 5.00

- Kurzfristige Absagen innerhalb 72 Stunden nach Reservation Fr. 250.00
- Kurzfristige Absagen innerhalb 48 Stunden nach Reservation Fr. 350.00
- weitere Dienste auf Anfrage

2. Rückvergütungen

- Reduktion Verpflegungskostenanteil bei vorübergehender Abwesenheit ab dem 4. Tag pro Tag Fr. 12.00

3. Feriengäste

- Pensionstaxe für Feriengäste pro Tag Fr. 180.00
- Zusätzlich wird eine BESA Einstufung vorgenommen (Krankenkasse)

4. Essen Gäste

- Morgenessen Fr. 7.00
- Mittagessen Fr. 16.00
- Abendessen Fr. 9.00

Diverses:

Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages:

Die Restfinanzierung der Pflegekosten durch Kanton und Gemeinden gilt seit 01.01.2011. Gesuche um Ausrichtung der Restfinanzierung sind schriftlich bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Für die monatliche Weitergewährung muss jeweils die Heimrechnung bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden. Das Einreichen eines Erstgesuches entfällt für Bezüger mit Ergänzungsleistungen (EL). Die monatliche Restfinanzierung wird zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen ausgerichtet.

Ergänzungsleistung:

Die Ergänzungsleistungen der AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Pflichtleistungen der Krankenversicherer:

Der Anteil, den die Krankenversicherer aus der Grundversicherung an die Pflegekosten leisten, wird direkt mit der entsprechenden Krankenkasse abgerechnet.

Hilflosenentschädigung:

Bewohnerinnen oder Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV eine Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Haftung und Versicherung

Wir empfehlen eine Hausrat- sowie eine Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen. Für Sach- und Personenschäden haften die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. der gesetzliche Vertreter. Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Senioren Zentrum Vogelsang keine Haftung übernehmen.

Sterbehilfsorganisationen

Bei dem Vorliegen von schweren unheilbaren Krankheiten gelingt es trotz einer umfassenden Betreuung nach den Prinzipien der Palliativ Care nicht immer die vielfältigen Krankheits-

beschwerden so zu lindern, wie dies von den Betroffenen gewünscht wird. Dies kann in einer immer stärker individualisierten Gesellschaft zum Wunsch führen, in die Umstände des Sterbens Suizidbeihilfe mit einzuschließen.

Das Senioren Zentrum Vogelsang kann diesen Wunsch zwar nicht vorbehaltlos unterstützen, möchte jedoch allen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen, ein möglichst normales und selbstbestimmtes Leben zu führen. Auch die Entscheidung das eigene Leben in einer bestimmten Lebenssituation zu beenden, unterliegt letztendlich diesem freien Willen.

Ein assistierter Suizid bleibt in seinen Auswirkungen in der Regel nicht auf die betroffene Person beschränkt, sondern ist grundsätzlich auf das soziale Umfeld wie Mitbewohner/-innen, Mitarbeiter/-innen, Freunde und Verwandte hinaus wirksam. Die Vorgehensweise setzt damit die Gesetzesvorgaben (StGB, Art. 115), die Empfehlungen der Schweizer Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW, 2022), der Nationalen Ethikkommission (NEK, 2006; Sarpong, 2022) und des Dachverbandes der Schweizer Pflegeheime (Curaviva, 2019) um.

Deshalb gelten im Senioren Zentrum Vogelsang die folgenden Voraussetzungen für die Durchführung eines assistierten Suizides:

- Die suizidwillige Person muss mindestens sechs Monate im Senioren Zentrum leben und darf über keine weitere nutzbare Wohnung verfügen.
- Bei nicht urteilsfähigen Menschen ist der assistierte Suizid nicht erlaubt.
- Der Patient ist urteilsfähig und sein Wunsch ist wohl erwogen.
- Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Hilfsmöglichkeiten wurden besprochen.
- Wenn möglich sollten immer der behandelnde Arzt und die Angehörigen der betroffenen Person in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.
- Persönliche, mehrmalige Kontakte und intensive Gespräche sind unabdingbar.
- Sämtlichen Mitarbeitenden des Senioren Zentrums Vogelsang ist es untersagt, an der Vorbereitung und/oder der Durchführung eines assistierten Suizids in der Institution mitzuwirken.

Vor und nach einem begleiteten Suizid muss eine angemessene Betreuung und Begleitung der Heimbewohnenden, der Angehörigen und der Mitarbeitenden sichergestellt werden.

Die angefragte Sterbehilfeorganisation hat sich vor einem Zutritt in das Senioren Zentrum bei der Leitung das Einverständnis einzuholen und das Vorgehen detailliert abzusprechen.

Kann dem Wunsch nach Suizidbegleitung im Senioren Zentrum durch eine Sterbehilfeorganisation nach sorgfältiger Prüfung der oben genannten Punkte nicht entsprochen werden, wird dies der suizidwilligen Person mit Begründung durch die Geschäftsführung umgehend und unter Nennung der Gründe mitgeteilt.

In jedem Fall aber bemüht sich das Senioren Zentrum um eine kompetente palliative medizinische und pflegerische Versorgung und Betreuung der Bewohnerin oder des Bewohners.

Änderungen in der Taxordnung können vom Stiftungsrat jederzeit vorgenommen werden.

**Präsident Stiftungsrat
Peter Schuppli**

**Heimleitung
Urban Wagner**